

1. Name, Sitz

- 1.1 Der Verein führt den Namen „KreativSport, Verein zur Förderung der Partnerakrobatik“.
- 1.2 Er hat seinen Sitz in Wien und erstreckt seine Tätigkeit unter Berücksichtigung der technischen Möglichkeiten elektronischer Netzwerke auf die gesamte Welt.

2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne §§34ff. BAO. Er ist nicht auf Gewinn ausgerichtet.

2.1. Zwecke, Ziele des Vereins im Konkreten:

- 2.1.1. Der Verein bezweckt die Förderung von Partnerakrobatik und zweitrangig von anderen Zirkuskünsten.
- 2.1.2. Der Verein soll als soziales Netzwerk dienen.
- 2.1.3. Er soll eine Plattform für internationalen Austausch der Akrobatik und Zirkuskünste sein.
- 2.1.4. Die Ausbildung von Anfängern und Weiterbildung von Fortgeschrittenen wird angestrebt, desweiteren ist es Ziel, viele Menschen für Partnerakrobatik und Zirkuskünste zu begeistern.
- 2.1.5. Die Vereinsziele beinhalten ebenfalls die Durchführung von Workshops, Akrobatikveranstaltungen und künstlerischen Darbietungen

3. Die erforderlichen Mittel sollen aufgebracht werden durch

- 3.1 Beitrittsgebühren, Mitgliedsgebühren, Kostenersatz von Kursen und anderen Tätigkeiten im Bereich der Partnerakrobatik, Subventionen, Sponsoring und sonstige Zuwendungen
- 3.2. Organisation von Workshops, Kursen, Veranstaltungen, Vermächtnissen, Spenden, künstlerischen Darbietungen
- 3.3 Die Mittel des Vereins dürfen ausschließlich für die begünstigten Zwecke verwendet werden. Mitglieder dürfen in dieser Eigenschaft keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft erhalten. Es darf auch keine Person durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige Vergütung (Gehälter, etc.) begünstigt werden.

4. Tätigkeiten des Vereins

Der beabsichtigte Vereinszweck soll durch folgende Tätigkeiten verwirklicht werden:

- 4.1 Betreiben und zur Verfügung stellen von Räumlichkeiten für ein regelmäßiges Training im Bereich unserer Möglichkeiten und unseres Bedarfes. Falls Räumlichkeiten der MA51 nicht hinreichend genutzt werden sind diese zu retournieren, um den Raum wieder anderen Vereinen zur Verfügung zu stellen.
- 4.2 Veranstaltungen: Versammlungen, gesellige Zusammenkünfte, künstlerische Darbietungen, Kurse, Workshops, Akrobatikveranstaltungen.
- 4.3 Bildung, Schulung, Förderung der Teilnahme an internationalen Treffen für Anleiter der Kurse
- 4.4. Anschaffung von Material zur Ausübung der Partnerakrobatik

5. Arten der Mitgliedschaft

Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in:

- 5.1. Ordentliche Mitglieder, sie haben Stimmrecht sowie das aktive und passive Wahlrecht.
- 5.2. Fördermitglieder, sie unterstützen die Vereinstätigkeit vor allem durch Zahlung eines erhöhten Mitgliedsbeitrags. Sie haben weder Stimm- noch Wahlrecht.
- 5.3. Zeitmitglieder, das sind jene, die dem Verein für die Dauer einer Veranstaltung oder eines Workshops beitreten, wobei eine Dauer von 14 Tagen nicht überschritten wird. Sie zahlen keinen Mitgliedsbeitrag, jedoch eine Teilnahmegebühr für die Veranstaltung. Sie haben weder Stimmrecht, noch aktives oder passives Wahlrecht.
- 5.4. Ehrenmitglieder, das sind jene, die auf Grund besonderer Verdienste für den Verein von der Generalversammlung dazu ernannt wurden. Sie haben Stimmrecht sowie das aktive und passive Wahlrecht, bis auf Widerruf des Vorstandes. Sie haben keinen Mitgliedsbeitrag zu entrichten.

6. Aufnahme von Mitgliedern

- 6.1. Mitglieder des Vereins können alle physischen und juristischen Personen, sowie Personengruppen werden, welche die Statuten anerkennen und den Vereinszweck fördern wollen.
- 6.2. Die Mitgliedschaft ist mit einem schriftlichen Beitrittsansuchen an den Vorstand zu beantragen, dieser entscheidet über die Aufnahme. Eine Aufnahme als Fördermitglied oder Zeitmitglied muss im Beitrittsansuchen explizit beantragt werden, ansonsten erfolgt die Aufnahme als ordentliches Mitglied.
- 6.3. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- 6.4. Juristische Personen haben schriftlich einen Vertreter zu bestimmen, der deren Interessen im Verein wahrnimmt. Jede juristische Person kann nur einen Vertreter bestimmen. Die Bestimmung eines Vertreters gilt ein Jahr oder bis auf Widerruf. Der Vorstand kann ohne Begründung die Bestimmung eines Vertreters ablehnen und die juristische Person auffordern einen anderen Vertreter zu bestimmen. Solche Vertreter genießen das aktive und passive Wahlrecht an Stelle der von ihnen vertretenen juristischen Person gemäß der Art ihrer Mitgliedschaft.

7. Beendigung der Mitgliedschaft

- 7.1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtsfähigkeit, durch freiwilligen Austritt, durch Streichung oder Ausschluss.
- 7.2. Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als 3 Wochen mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.
- 7.3. Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden. Das Mitglied kann den Ausschlussentscheid an das Schiedsgericht weiterziehen. In diesem Fall ist das Mitglied bis zur

Entscheidung des Schiedsgerichts weiterhin stimmberechtigt bei der Generalversammlung und kann als Schlichter in Schiedsgerichte berufen werden, ist jedoch von sonstigen Vereinsaktivitäten ausgeschlossen. Die Entscheidung des Schiedsgerichtes kann von der Generalversammlung revidiert werden.

- 7.4. Ordentliche Mitglieder können jederzeit den Antrag auf Ausschluss eines Mitgliedes beim Vorstand einbringen. In diesem Fall ist ein Schiedsgericht einzurichten, das über den Ausschluss abzustimmen hat, das Ergebnis tritt sofort in Kraft und ist bindend.
- 7.5. Anleiter sowie Organisatoren von Veranstaltungen, Kursen, Hallenverantwortliche etc. können jederzeit ein Mitglied, ohne Angabe von Gründen, vom Kurs ausschließen oder der Halle verweisen, dies muss dem Vorstand zeitnahe schriftlich gemeldet werden.
- 7.6. Die Streichung von Zeitmitgliedern erfolgt automatisch nach Beendigung der Veranstaltung, oder des Workshops, und tritt unmittelbar in Kraft.
- 7.7. Der freiwillige Austritt ist jederzeit möglich und ist dem Vorstand schriftlich anzuzeigen.

8. Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 8.1. Das Stimmrecht in der Generalversammlung, sowie das aktive und passive Wahlrecht steht allen ordentlichen Mitgliedern zu. Ehrenmitgliedern steht das Stimmrecht sowie das aktive und passive Wahlrecht bis auf Widerruf des Vorstandes zu.
- 8.2. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, worunter das Ansehen und der Zweck des Vereins leiden könnten. Sie haben die Vereinsstatuten, die Geschäftsordnung und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Sie sind zur pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge in der beschlossenen Höhe verpflichtet.
- 8.3. Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausföhlung der Statuten zu verlangen.
- 8.4. Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Generalversammlung verlangen.
- 8.5. Die Mitglieder sind in jeder Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu geben.
- 8.6. Alle Mitglieder haben das Recht, der Generalversammlung und dem Vorstand Anträge zu unterbreiten. Diese sind spätestens 3 Tage vor der Generalversammlung schriftlich einzureichen.
- 8.7. Jedes Mitglied soll möglichst sicher trainieren und sich gemäß dem Drei-Sektoren-Modell (Komfortzone-Wachstumszone-Panikzone) nicht ohne genügend Spotter oder Longe in die Panikzone begeben. Trainingseinheiten mit dem Thema „Spotting“ sind möglichst zeitnahe, insofern sie angeboten werden, zu absolvieren. Falls sich ein Mitglied oder eine Gruppe augenscheinlich unachtsam verhält beseht Hinweispflicht beim Anleiter bzw. Hallenverantwortlichen.
- 8.8. Die Teilnahmebedingungen/Haftungsausschluss muss vor Teilnahme an Veranstaltungen/Trainings unterzeichnet werden.
- 8.9. Da der internationale und nationale Austausch gewünscht ist, dürfen vereinsfremde Akrobaten nach schriftlicher Einwilligung in die Haftungsregel und in die Statuten und nach ausdrücklicher Einwilligung des Obmannes zu Trainingseinheiten mitgebracht werden.

- 8.10. Ein wertschätzender und respektvoller Umgang untereinander ist zu pflegen und es soll gewaltfrei kommuniziert werden.

9. Vereinsorgane

Organe des Vereins sind

- 9.1. die Generalversammlung
- 9.2. der Vorstand
- 9.3. das Schiedsgericht

10. Generalversammlung

- 10.1. Die ordentliche Generalversammlung findet einmal im Jahr statt.
- 10.2. Eine außerordentliche Generalversammlung hat auf einen schriftlich begründeten Antrag von mindestens 1/10 der Mitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer stattzufinden. In den vorgenannten Fällen hat die außerordentliche Generalversammlung längstens einen Monat nach Einlangen eines Antrages auf Einberufung beim Vorstand stattzufinden.
- 10.3. Zur Generalversammlung sind alle Mitglieder zwei Wochen vor dem Termin mit Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen. Die Einladung erfolgt durch den Vorstand, durch einen Rechnungsprüfer oder durch einen gerichtlich bestellten Kurator.
- 10.4. Anträge zur Tagesordnung sind mindestens drei Tage vor dem Termin der Generalversammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen. Fristgerecht und ordnungsgemäß eingereichte Anträge sind in die Tagesordnung aufzunehmen.
- 10.6. Eine Stimmübertragung mittels Bevollmächtigung ist zulässig. Jedes Mitglied kann höchstens ein weiteres Mitglied per Vollmacht vertreten.
- 10.7. Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
- 10.8. Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- 10.9. Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Obmann, in dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Wenn auch dieser verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

11. Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- 11.1. Entgegennahme und Bestätigung des Tätigkeitsberichtes des Vorstands.
- 11.2. Entgegennahme und Bestätigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses.
- 11.3. Entgegennahme und Bestätigung über die Budgets der Folgejahre.
- 11.4. Bestellung und Enthebung des Vorstands und der Rechnungsprüfer.
- 11.5. Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfern und Verein.

- 11.6. Entlastung des Vorstands.
- 11.7. Festsetzung des Mitgliedsbeitrages.
- 11.8. Entscheidung über Berufung gegen Beschlüsse des Schiedsgerichtes und des Vorstands.
- 11.9. Beschlussfassung über Statutenänderung und die freiwillige Auflösung des Vereins.
- 11.10. Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft
- 11.11. Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

12. Vorstand

- 12.1. Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Mitgliedern und muss die Funktionen Obmann, Stellvertreter des Obmanns und Kassier abdecken.
- 12.2. Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.
- 12.3. Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt ein Jahr, Wiederwahl ist möglich.
- 12.4. Der Vorstand wird von Obmann und Stellvertreter, schriftlich oder mündlich einberufen.
- 12.5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und anwesend sind.
- 12.6. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Besteht der Vorstand aus lediglich zwei Mitgliedern, müssen zur Wahrung des „Vier-Augen-Prinzips“ beide Mitglieder anwesend sein und die Beschlüsse einstimmig ausfallen.
- 12.7. Den Vorsitz führen der Obmann und sein Stellvertreter.
- 12.8. Außer durch den Tod erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung und Rücktritt.
- 12.9. Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw. Vorstandsmitglieds in Kraft.
- 12.10. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl eines Nachfolgers wirksam.

13. Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- 13.1. Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanforderung.
- 13.2. Erstellung des Jahresvoranschlags, des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses.
- 13.3. Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung.
- 13.4. Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss.
- 13.5. Verwaltung des Vereinsvermögens.
- 13.6. Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern.
- 13.7. Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins.

14. Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- 14.1. Der Obmann führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Der Stellvertreter unterstützt den Obmann bei der Führung der Vereinsgeschäfte.
- 14.2. Der Vorstand vertritt den Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschrift des Obmanns oder des Stellvertreters, in Geldangelegenheiten (Vermögenswerte Dispositionen) des Obmanns, Stellvertreters, oder des Kassiers. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verein bedürfen der Zustimmung eines anderen Vorstandsmitglieds.
- 14.3. Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in Abs. 2 genannten Vorstandsmitgliedern erteilt werden.
- 14.4. Bei Gefahr im Verzug ist der Obmann berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- 14.5. Der Obmann führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.
- 14.6. Der Stellvertreter führt die Protokolle der Generalversammlung und des Vorstands.
- 14.7. Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.
- 14.8. Im Fall der Verhinderung tritt an die Stelle des Obmanns der Stellvertreter.

15. Rechnungsprüfer

- 15.1. Zwei Rechnungsprüfer werden jährlich für die Zeitdauer eines Jahres von der Generalversammlung gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
- 15.2. Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben dem Vorstand über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.
- 15.3. Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verein bedürfen der Genehmigung durch die

Generalversammlung.

16. Schiedsgericht

- 16.1. Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002.
- 16.2. Das Schiedsgericht setzt sich aus fünf ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand zwei Mitglieder als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits zwei Mitglieder des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein fünftes ordentliches Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
- 16.3. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

17. Schriftliche Kommunikation

- 17.1. Vereinsinterne schriftliche Kommunikation (z.B. Einladung zur Generalversammlung) erfolgt per E-Mail an die vom Mitglied dem Verein bekanntgegebene E-Mail-Adresse. Anträge an den Vorstand erfolgen in der Regel ebenfalls per E-Mail, können aber auch in Papierform gestellt werden.

18. Freiwillige Auflösung des Vereins

- 18.1. Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- 18.2. Diese Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Dieses Vermögen soll, soweit dies möglich und erlaubt ist, einer Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgt, sonst Zwecken der Sozialhilfe.